

**Amts- und Mitteilungsblatt**
der Großen Kreisstadt NördlingenHerausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 33 - 18. Sept. 2021

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

2. Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Hallenschwimbades der Großen Kreisstadt Nördlingen in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen

3. Informationsveranstaltung zur geplanten Errichtung eines Mobilfunkmasts auf dem Grundstück Fl. Nr. 143 der Gemarkung Pfäfflingen

4. Aufhebung des absoluten Haltverbots in der Hallgasse Nördlingen entlang des Anwesens Obstmarkt 3 StVO

5. Das gesetzliche Parkverbot gegenüber der Grundstückszufahrt des Grundstückes Reuthebogen 14 wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht StVO

6. Im „Sixengarten“ wird die Zufahrt zwischen „Im Sixengarten 8“ und „Im Sixengarten 9“ als Feuerwehrezufahrt ausgewiesen

1. BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

(Eintragungsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags für die

Große Kreisstadt Nördlingen wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021**

während der Dienststunden Schneidtsches Haus, 1. Stock Zimmer 13, Herr Karl, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen (nicht barrierefrei)

für Stimmberechtigte zur **Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im/in

Schneidtsches Haus, 1. Stock Zimmer 13, Herr Karl, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfs-**

person mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf **Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist, 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist, c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragungsfrist, 27.10.2021, 16:00 Uhr** im/in Schneidtsches Haus, 1. Stock Zimmer 13, Herr Karl, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen

schriftlich, elektronisch (z.B. auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (27.10.2021, 16:00 Uhr²) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. **An andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Nördlingen, 08.09.2021
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

2. Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Hallenschwimbades der Großen Kreisstadt Nördlingen

in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 16.09.2021

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 33

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenschwimbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Große Kreisstadt Nördlingen erhebt Gebühren für die Benützung des Hallenschwimbades.

(2) In allen aufgrund dieser Satzung festgelegten Gebühren ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Gebührenhöhe

Im Hallenbad werden folgende Gebühren erhoben, die zum Eintritt in den unten genannten Zeitblöcken berechnen:

1) Erwachsene 3,50 €

2) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,

Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte 2,10 €

3) Familie Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder

Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 8,50 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

4) Ehrenamtsfamilienkarte Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist. 7,40 €

Die Gebühren Nrn. 1 - 4 berechnen zum einmaligen Eintritt.

Die ausgegebenen Zehnerkarten sind unbefristet gültig und auf andere Personen übertragbar.

Die ausgegebenen Saisonkarten gelten von Öffnung des Hallenbades, d. h. in der Regel von Mitte September eines Jahres, bis zur Schließung, d. h. in der Regel bis Ende April des darauffolgenden Jahres.

5) Zehnerkarte Erwachsene 29,60 €

6) Zehnerkarte Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsrechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte 15,30 €

7) Saisonkarte Erwachsene (nicht übertragbar) 118,50 €

8) Saisonkarte Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsrechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte 56,30 €

9) Saisonkarte Familie (nicht übertragbar)

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 175,00 €

10) Saisonkarte Alleinerziehende (nicht übertragbar) Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) od. Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 143,70 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden

ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

11) Saisonkarte Ehrenamtsfamilienkarte Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 152,00 €

Die Gebühren Nrn. 5 - 11 berechnen zum mehrmaligen Eintritt.

12) Sonstige: Schwimmvereine, die ihren Vereinssitz nicht in Nördlingen haben pauschal pro Stunde 50,80 €

Schulpflichtige Kinder des Jugendhilfeverbundes 1,25 € Bundeswehr, Wasserwacht, Landespolizei (Sportstunde) pro Person 2,60 €

13) Zeitblöcke: Die oben genannten Gebühren berechnen zum einmaligen Eintritt in den täglichen Zeitblöcken. Diese Zeitblöcke werden durch Aushang im Hallenbad und auf der Homepage der Stadt Nördlingen aktuell bekannt gegeben.

14) Ausnahme von der Entrichtung der Eintrittsgebühren: Der Eintritt zum Sportunterricht der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind.

Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

§ 3

Sonstiges

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweigerung aus dem Schwimmbad und seinen Nebeneinrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten gewährt. Die Käufer von Eintrittskarten akzeptieren die Benutzungssatzung sowie die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen (AGB) in der jeweils gültigen Version.

§ 4

Eintrittskarten

(1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die zutreffende Eintrittsgebühr entrichtet hat.

(2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen

a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und

b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenen-Gebührensatz abweichende Benutzungsgebühr beanspruchen möchte.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.07.2020 außer Kraft.

Nördlingen, den 16.09.2021
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

3. Informationsveranstaltung zur geplanten Errichtung eines Mobilfunkmasts auf dem Grundstück Fl. Nr. 143 der Gemarkung Pfäfflingen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

es ist geplant, auf dem Grundstück Fl. Nr. 143 der Gemarkung Pfäfflingen einen Mobilfunkmast zu errichten.

Um die Betroffenen im Vorfeld entsprechend zu informieren, findet eine Informationsveranstaltung am

Donnerstag, den 23. September 2021 um 18.30 Uhr

im Gemeindezentrum Dürrenzimmern

(Am Gemeindezentrum 2 in Dürrenzimmern) statt, zu der ich Sie einladen möchte.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch Herrn Oberbürgermeister Wittner

2. Vorstellung des Vorhabens

3. Darstellung des Ablaufs des Baugenehmigungsverfahrens

4. Information durch einen Sprecher des Landesamts für Umwelt

5. Fragen

Die Veranstaltung findet unter Beachtung der 3G-Regel statt.

Nördlingen, den 14.09.2021
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom

20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Das absolute Haltverbot in der Hallgasse Nördlingen entlang des Anwesens Obstmarkt 3 wird aufgehoben. Die Zeichen 283-10 und 283-20 sind abzubauen.

2. Diese Anordnung wird mit der Entfernung der Verkehrszeichen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit der Entfernung der Verkehrszeichen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 13.09.2021
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

5. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Das gesetzliche Parkverbot gegenüber der Grundstückszufahrt des Grundstückes Reuthebogen 14 wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 08.09.2021
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

6. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Die private Grundstückszufahrt zur Wohnanlage „Sixengarten“ zwischen den Gebäuden „Im Sixengarten 8“ und „Im Sixengarten 9“ wird als Feuerwehrezufahrt ausgewiesen und beidseitig mit den Verkehrszeichen „amtliche Feuerwehrezufahrt“ ausgeschildert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenste-

hen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 31.08.2021
STADT NÖRDLINGEN

Rita Ortler
2. Bürgermeisterin